



Tages-Anzeiger 8021
Zürich 044/ 248 44 11

www.tagesanzeiger.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 162'894
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Themen-Nr.: 343.008

Abo-Nr.: 1093638

Seite: 23

Fläche: 19336 mm²

Schwere Delikte bleiben künftig im Strafregister

Ein 34-jähriger Mann konnte nicht verwahrt werden, weil eine gravierende Vorstrafe gelöscht war. Dies ändert sich mit einem neuen Gesetz.

Thomas Hasler

Das Obergericht hat einen 34-jährigen Kosovaren wegen qualifizierter Vergewaltigung und mehrfacher qualifizierter sexueller Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von achteinhalb Jahren verurteilt. Auf eine Verwahrung des Mannes musste das Gericht verzichten. Grund: Das Tötungsdelikt, das er als 17-Jähriger begangen hatte, durfte bei der Beurteilung seiner Rückfallgefahr nicht berücksichtigt werden, weil das Urteil inzwischen aus dem Strafregister gelöscht ist (TA vom Mittwoch).

Inzwischen haben die eidgenössischen Räte ein revidiertes Strafregistergesetz verabschiedet. Die Referendumsfrist ist dieser Tage unbenutzt abgelaufen. Wann das Gesetz in Kraft tritt, steht noch nicht fest. Zuerst müsste das Strafregister neu programmiert und die entsprechenden Verordnungen angepasst werden, sagt Folco Galli, Informationschef des Bundesamtes für Justiz.

Das Gesetz sieht unter anderem längere Fristen vor, während deren Urteile im Strafregister eingetragen bleiben. Insbesondere aber bleiben alle Urteile mit einer lebenslänglichen Freiheits-

strafe oder einer schweren Straftat im Strafregister - bis die betreffende Person gestorben ist. Die Frage stellt sich: Wäre so auch das Tötungsdelikt des damals 17-Jährigen noch im Strafregister gewesen? In diesem Fall hätte er mit Verwahrung rechnen müssen.

Härtere Strafe wahrscheinlich

Wäre das neue Strafregistergesetz schon 1999 in Kraft gewesen, würde die Verurteilung des damals 17-Jährigen wegen vorsätzlicher Tötung bis an sein Lebensende im Strafregister eingetragen bleiben. Zwar sieht das Gesetz vor, dass Urteile bei Jugendlichen, die - wie der 17-Jährige - zu einer geschlossenen Unterbringung verurteilt wurden, nach zwölf Jahren aus dem Register entfernt werden. Diese Bestimmung ist aber ausser Kraft gesetzt, wenn es sich um eine schwere Straftat handelt. Das Gesetz zählt unter anderem die folgenden Delikte auf: vorsätzliche Tötung, Mord, schwere Körperverletzung sowie die qualifizierten Formen von Geiselnahme, sexuelle Handlungen mit einem Kind, Vergewaltigung, Schändung, Brandstiftung, Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Der Mann hätte nicht nur mit seiner Verwahrung, sondern auch mit einer höheren Strafe rechnen müssen. Denn auch der Passus, dass ein entferntes Urteil einem Betroffenen nicht mehr vorgehalten werden darf, wurde gestrichen. Das Verwertungsverbot konnte laut Folco Galli «unerwünschte Konsequenzen» haben. Es habe auch die «Strafzumessung zu stark eingeschränkt».